

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html)

amtlich bekannt gemachte Satzung.

## **Satzung**

### **der Universität Bayreuth zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung)**

**Vom 15. August 2006**

**in der Fassung der Achten Änderungssatzung**

**Vom 20. Januar 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Satzung:\*)

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Erhebung der Beiträge
  - § 2 Höhe des Beitrags
  - § 3 Beitragspflicht
  - § 4 Fälligkeit des Beitrags
  - § 5 Folgen der Nichtzahlung des Beitrags
  - § 6 Beitragsfreiheit
  - § 7 Befreiungen von der Beitragspflicht auf Antrag
  - § 8 Zahlungsweg
  - § 9 Rückerstattung
  - § 10 Verwendung der Studienbeiträge; Rechnungslegung
  - § 11 Überprüfung
  - § 12 In-Kraft-Treten
- Anhang

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **§ 1 Erhebung der Beiträge**

<sup>1</sup>Die Universität Bayreuth erhebt als Körperschaft des öffentlichen Rechts von den Studierenden Studienbeiträge. <sup>2</sup>Die Beiträge werden erstmals zum Sommersemester 2007 erhoben.

## **§ 2 Höhe des Beitrags**

<sup>1</sup>Die Höhe des Studienbeitrags beträgt einheitlich im ersten Hochschulsesemester 300,- Euro, ab dem zweiten Hochschulsesemester 500,- Euro für jedes Semester (Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG). <sup>2</sup>Dies gilt auch bei gleichzeitigem Studium zweier oder mehrerer Studiengänge an der Universität Bayreuth. <sup>3</sup>Für Studierende, die in einem Teilzeitstudiengang immatrikuliert sind, wird der Studienbeitrag entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt. <sup>4</sup>Als Kriterium der Ermäßigung wird das Verhältnis der Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums zur Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums zugrunde gelegt.

## **§ 3 Beitragspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig sind alle Studierenden, soweit nicht Beitragsfreiheit nach § 6 besteht oder sie auf Antrag nach § 7 befreit sind. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen (Art. 72 BayHSchG) und von Beiträgen gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen bleibt davon unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. <sup>2</sup>Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

- (3) Gaststudierende und Studierende, die zum Zwecke eines weiterbildenden Studiums immatrikuliert sind oder sich hierfür einschreiben, müssen keine Studienbeiträge im Sinne dieser Satzung entrichten; für sie gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 8 BayHSchG.

#### **§ 4**

##### **Fälligkeit des Beitrags**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht entsteht mit der Stellung des Immatrikulationsantrages für das Semester, für das die Immatrikulation beantragt wird oder mit der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung). <sup>2</sup>Der Beitrag ist in einer Summe fällig. <sup>3</sup>Teil- oder Ratenzahlungen sind nicht zulässig.
- (2) Bei der Immatrikulation wird der Studienbeitrag mit dem Antrag auf Einschreibung fällig.
- (3) <sup>1</sup>Für immatrikulierte Studierende wird der Studienbeitrag bei der Rückmeldung fällig. <sup>2</sup>Der Fälligkeitstermin für den Beitrag zum Sommersemester 2007 wird von der Universität durch Aushang gesondert bekannt gegeben.
- (4) <sup>1</sup>Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 2 und 3 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
- a) Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.6.,
  - b) Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1.10., für das Sommersemester bis zum 1.4.

<sup>2</sup>Dabei muss sicher gestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrages durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

#### **§ 5**

##### **Folgen der Nichtzahlung des Beitrags**

- (1) <sup>1</sup>Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Zahlung ist die Immatrikulation gemäß Art. 46 Nr. 5 BayHSchG zu versagen. <sup>2</sup>Wird bei der Rückmeldung die Zahlung der fälligen

Beiträge nicht nachgewiesen, ist der Studierende zu exmatrikulieren (Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG). <sup>3</sup>Die Universität nimmt die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn rückständige Beiträge vollständig bezahlt sind.

- (2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation wird im Falle von § 4 Abs. 4 hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. <sup>2</sup>Sie erlischt bei nicht fristgerechter Zahlung.

## **§ 6 Beitragsfreiheit**

<sup>1</sup>Beitragspflicht besteht gemäß Art. 71 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 4 BayHSchG nicht:

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG),
2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinn von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolviert wird,
3. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck der Promotion erfolgt.

<sup>2</sup>Für die Anzeige von Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 2 gelten die Fristen nach § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 7 Befreiungen von der Beitragspflicht auf Antrag**

- (1) <sup>1</sup>Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach der Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Zum Nachweis hat der Studierende einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege des Kindes oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Dokumente ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr

vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Dem Antrag sind Bestätigungen der kindergeldzahlenden Stelle bzw. entsprechende Dienstnachweise sowie ggf. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG beizufügen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Dokumente ihrer Heimatbehörden vorzulegen.

3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung des betreffenden Geschwisterkindes beizulegen.
4. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind. Der Nachweis ist vom Studierenden zu führen.
5. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt.

Eine unzumutbare Härte liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) bei Schwerbehinderten und chronisch Kranken, soweit sie schwerbehindert sind und sich deren Behinderung studienerschwerend auswirkt. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Ausländer, die keinem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- b) bei Studierenden, die die letzte Prüfungsleistung ihrer Abschlussprüfung erbracht haben, deren Bestehen sich erst im folgenden Semester ergibt, wenn sie in diesem Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen.

- c) bei ausländischen, nicht der Europäischen Union angehörenden Studierenden, die im Rahmen einer Graduate School in der Vorbereitungsphase auf eine Dissertation immatrikuliert sind. Eine Befreiung kann für höchstens ein Semester erfolgen.

<sup>2</sup>Ausschließlich finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.

- (2) <sup>1</sup>Befreiungsanträge sind unverzüglich nach bekannt werden der Befreiungstatbestände zu stellen. <sup>2</sup>Werden Anträge im laufenden Semester gestellt, werden sie längstens bis zum 31.03. für das Wintersemester bzw. 30.09. für das Sommersemester berücksichtigt. <sup>3</sup>Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag werden ferner wegen besonderer Leistungen Stipendiaten befreit, solange sie von einem Begabtenförderungswerk, das Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland (gemäß Anhang) ist, vom DAAD oder nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz (vormals Bayerisches Begabtenförderungsgesetz) gefördert werden oder in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit der Ausbildung dort. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag werden weiter wegen besonderer Leistungen Studierende befreit, sofern sie sich in hohem Maße ehrenamtlich für die Studierenden der Universität Bayreuth engagiert haben und sich ihre Studienzeit dadurch nachweislich verlängert hat. <sup>2</sup>Die Befreiung kann höchstens für zwei Semester und nur für Studienzeiten, die über der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs liegen, beantragt werden. <sup>3</sup>Dem Antrag auf Befreiung sind ein tabellarischer Lebenslauf, eine zweiseitige Begründung und ggf. geeignete Nachweise beizulegen, woraus sich der Umfang des Engagements und die daraus resultierende Verlängerung der Studienzeit ergeben. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Befreiung trifft die Präsidialkommission Studienbeiträge. <sup>5</sup>Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem das Studium abgeschlossen wird, zu stellen.
- (5) <sup>1</sup>Im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010 ist bei Befreiungen nach Abs. 4 Satz 1 eine Verlängerung der Studienzeit über die Regelstudienzeit hinaus nicht erforderlich. <sup>2</sup>In diesem Fall kann die Befreiung höchstens für zwei Semester beantragt werden. <sup>3</sup>Dem Antrag auf Befreiung sind ein tabellarischer Lebenslauf, eine zweiseitige Begründung und ggf. Nachweise beizulegen, woraus sich der Umfang des Engagements ergibt. <sup>4</sup>Abs. 4 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch amtliche Dokumente zu erbringen. <sup>2</sup>Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige

Übersetzungen beizufügen. <sup>3</sup>Die Universität kann die Übersetzung eines amtlich vereidigten Übersetzers verlangen. <sup>4</sup>Zur Glaubhaftmachung der eine Befreiung nach den Abs. 1, 3 und 4 und nach § 6 begründenden Tatsachen kann von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangt werden.

- (7) Die Befreiung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt wird oder die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung oder innerhalb einer von der Universität Bayreuth gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (8) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Zahlungsweg**

<sup>1</sup>Die fälligen Studienbeiträge sollen durch Banküberweisung auf das Konto der Universität Bayreuth entrichtet werden. <sup>2</sup>Eine Entrichtung durch Barzahlung ist nur bei der Zahlstelle des Landesamtes für Finanzen in Bayreuth möglich.

## **§ 9 Rückerstattung**

- (1) <sup>1</sup>Der Studienbeitrag wird auf Antrag unter Angabe einer gültigen Bankverbindung Studierenden für das jeweils aktuelle Semester erstattet, wenn
  1. Beitragsfreiheit nach § 6 vorliegt oder
  2. erfolgreich ein Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht nach § 7 gestellt wurde oder
  3. die Exmatrikulation oder die Rücknahme der Immatrikulation vor Beginn des Semesters, für welches der Beitrag entrichtet wurde, erfolgt oder
  4. die Exmatrikulation oder die Rücknahme der Immatrikulation binnen eines Monats nach Semesterbeginn erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Begründung durch die Studierenden bedarf, oder
  5. die Exmatrikulation oder die Rücknahme der Immatrikulation innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn erfolgt, sofern der Studierende an einer anderen Hochschule in einen dort zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen und immatrikuliert wird.

<sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des aktuellen Semesters zu stellen.

- (2) Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.
- (3) <sup>1</sup>Für die Fristwahrung ist der Tag des Antrageingangs bei der Universität Bayreuth maßgeblich. <sup>2</sup>Eine rückwirkende Erstattung für bereits abgelaufene Semester ist nicht möglich.

## **§ 10**

### **Verwendung der Studienbeiträge; Rechnungslegung**

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität Bayreuth als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) <sup>1</sup>Vom verbleibenden Beitragsaufkommen wird zunächst der möglichst gering zu haltende administrative Aufwand (Personal-, Raum- und Sachkosten) für die Erhebung und Verwaltung der Studienbeiträge gedeckt. <sup>2</sup>Zusätzlich sind für den unvorhergesehenen Bedarf Rücklagen zu bilden. <sup>3</sup>Sollten diese Rücklagen im entsprechenden Semester nicht oder nicht vollständig verwendet werden, so erhöhen sie im darauf folgenden Semester den Verfügungsrahmen nach Satz 4. <sup>4</sup>Die verbleibenden Mittel werden für gezielte Verbesserungen der Studienbedingungen eingesetzt. <sup>5</sup>Dabei sind unmittelbar die einzelne Studiengänge betreffende Maßnahmen sowie studienfachübergreifende Maßnahmen zu finanzieren.
- (3) <sup>1</sup>Für Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 4 werden die Mittel den Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen von der Hochschulleitung zweckgebunden auf Basis vorab erstellter spezifischer Konzepte (Verbesserungsziele, Maßnahmen, Qualitätsmanagement) mit Verwendungsvorschlägen für die Studienbeiträge zugewiesen. <sup>2</sup>Zur Erstellung dieser Konzepte wird vom Fakultätsrat eine "Kommission Studienbeiträge" eingesetzt, die wie folgt besetzt ist: Dekan oder Studiendekan als Vorsitzender, zwei Professoren der Fakultät, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und vier Studierende. <sup>3</sup>Neben diesen Konzepten kann die studentische Vertretung über die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen und die Hochschulleitung ergänzende Vorschläge einreichen.

- (4) <sup>1</sup>Die Konzepte sind zu einem von der Hochschulleitung bestimmten Termin vorab der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ zur Bewertung vorzulegen und von der Hochschulleitung zu verabschieden. <sup>2</sup>Bei ihrer Entscheidung stellt die Hochschulleitung sicher, dass die studienrelevanten qualitativen und quantitativen Parameter, insbesondere die Anzahl der Studierenden je Studiengang, angemessen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die „Präsidialkommission Studienbeiträge“ besteht aus dem Vizepräsidenten für den Bereich Lehre und Studierende, zwei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und vier Studierenden; der Kanzler nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen teil. <sup>4</sup>Die Konzepte sollen einer laufenden Fortentwicklung unterliegen. <sup>5</sup>Nach Verabschiedung durch die Hochschulleitung sind die Konzepte in angemessener Weise den Studierenden hochschulintern zugänglich zu machen.
- (5) Die operative Verantwortung für die fakultätsinterne Verwendung der Studienbeiträge liegt bei den Studiendekanen.
- (6) Anschließend legt die Hochschulleitung dem Hochschulrat, dem studentischen Konvent und den Fakultäten jährlich nach Rechnungsabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres (Kalenderjahr) über die Verwendung der im vorausgegangenen Jahr verwendeten Mittel Rechnung.

## **§ 11 Überprüfung**

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von drei Jahren – erstmals im Jahr 2010 – überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.\*)

\*) Die Achte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:  
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Anhang**

(zu § 7 Absatz 3 Satz 1)

**Begabtenförderungswerke im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 sind die mit Stand vom 1. Februar 2007 in die Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Mitglieder:**

1. Studienstiftung des deutschen Volkes
2. Hanns-Seidel-Stiftung
3. Cusanuswerk, Bischöfliche Studienförderung
4. Friedrich-Naumann-Stiftung
5. Evangelisches Studienwerk, Villigst
6. Rosa-Luxemburg-Stiftung
7. Hans-Böckler-Stiftung
8. Friedrich-Ebert-Stiftung
9. Stiftung der deutschen Wirtschaft, Studienförderungswerk Klaus Murmann
10. Heinrich-Böll-Stiftung
11. Konrad-Adenauer-Stiftung